

# ***Newsletter***

## ***Inhalt***

<b>Meldepflicht für „Weiterleiter“ und stromkostenintensive Unternehmen zum 31. Mai</b>	<b>2</b>
<b>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht neues Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen sowie Durchschnittsstrompreise</b>	<b>3</b>
<b>Änderungen der Strom- und Energie-steuerregelungen zur Anpassung an das europäische Beihilfenrecht</b>	<b>3</b>
<b>Das Förderprogramm Wärmenetze 4.0 – Zeit für Ihren Verwendungsnachweis</b>	<b>6</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>7</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>7</b>

---

## **Meldepflicht für „Weiterleiter“ und stromkostenintensive Unternehmen zum 31. Mai**

**Nach § 74 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) müssen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, ihrem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge elektronisch mitteilen und bis zum 31. Mai die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen. Daneben sind nach § 60a EEG 2017 von Unternehmen, welche über einen Begrenzungsbescheid nach §§ 63 ff. EEG 2017 verfügen, die selbst verbrauchten Strommengen an den ÜNB zu melden.**

Unternehmen, die Strom an (konzernverbundene) Dritte liefern und solche, die beispielsweise vor dem Hintergrund des Energiesammelgesetzes Stromweiterleitungen an Dritte identifiziert haben, sind von der Meldepflicht nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 ebenso betroffen, wie „klassische“ Energieversorger. Bis zum 31. Mai sind dem regelzonenverantwortlichen ÜNB daher die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen in einer Endabrechnung über die von den ÜNB bereitgestellten Online-Plattformen zu übermitteln. Diese Endabrechnung ist auf Verlangen der ÜNB (i.d.R. ab 2 GWh) durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Wird die Meldung nicht fristgerecht abgegeben, fallen rückwirkend ab dem 1. Januar Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % an. Unternehmen, welche die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen, müssen darüber hinaus die selbst verbrauchten Strommengen ebenfalls bis zum 31. Mai an den regelzonenverantwortlichen ÜNB melden und diese durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigen lassen.

Unternehmen, welche gegebenenfalls erst durch das Energiesammelgesetz dafür sensibilisiert wurden, dass bereits in der Vergangenheit EEG-umlagepflichtiger Strom an Dritte weitergeleitet wurde, ohne dass hierfür die EEG-Umlage gezahlt wurde, können unter Umständen von der neuen „Amnestieregelung“ des § 104 Abs. 11 EEG 2017 Gebrauch machen. Diese Vorschrift ist vor allem für solche Unternehmen interessant, die über eine EEG-Umlageprivilegierung verfügten (z.B. Besondere Ausgleichsregelung oder Eigenstromprivileg) und vor dem 1. Januar 2018 Strom an Dritte weitergeleitet haben, ohne diesen messtechnisch abzugrenzen und hierfür den geltenden EEG-Umlagesatz abgeführt zu haben. In solchen Fällen droht mitunter ein rückwirkender Verlust der Privilegierung für alle Strommengen, z.B. wegen Nichteinhaltung der Zeitgleichheit („15-Minuten Betrachtung“) im Rahmen einer Eigenerzeugungskonstellation.

Betroffene Unternehmen können diese Rechtsfolge vermeiden, indem die EEG-Umlage für die weitergeleiteten Strommengen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 104 Abs. 11 EEG 2017 nachträglich entrichtet wird. Bei Fragen sowie zur etwaigen Inanspruchnahme dieser „Amnestieregelung“ stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509  
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

---

## **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht neues Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen sowie Durchschnittsstrompreise**

**Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat ein neues Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen (Stand: 16. April 2019) auf seiner Homepage zur Verfügung gestellt. Einzelheiten zu den neuen Vorschriften der §§ 62a, 62b und 104 Absatz 10 und 11 EEG 2017 sind im Merkblatt indes nicht enthalten. Ausführliche Informationen sollen nach Angaben des BAFA in einem separaten Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung zeitnah veröffentlicht werden. Außerdem hat das BAFA die für die Antragstellung im Antragsjahr 2019 relevanten Durchschnittsstrompreise veröffentlicht.**

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

## **Änderungen der Strom- und Energiesteuerregelungen zur Anpassung an das europäische Beihilfenrecht**

**Am 11. April 2019 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet, welches zum 1. Juli 2019 in Kraft treten wird. Wesentliche Änderungen betreffen dabei die Stromsteuerbefreiungstatbestände gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Stromsteuergesetz (StromStG). Wir stellen Ihnen diese Änderungen und die wichtigsten sonstigen Neuregelungen nachfolgend dar.**

### **StromStG: Änderung Stromsteuerbefreiung „grünes Netz“**

Die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG („grünes Netz“) wird dahingehend geändert, dass nur noch Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 2 Megawatt (MW) eine Befreiung beantragen können und hierbei eine Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher bestehen muss. Somit ist nur noch der Eigenverbrauch stromsteuerbefreit.

Potentiell erweitert wird der Anwendungsbereich der Vorschrift durch den Umstand, dass die zu befreienden Strommengen nicht mehr aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen werden müssen.

Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs wird jedoch durch die Aufnahme des neuen § 9 Abs. 1a StromStG konterkariert, wonach keine Stromsteuerbefreiung mehr bei Einspeisung ins öffentliche Netz gewährt wird, auch wenn es sich lediglich um eine kaufmännisch-bilanzielle „Einspeisung“ handelt.

---

Damit beschränkt sich der Anwendungsbereich auf Anlagen, die keine Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen. Dies ist nach der momentanen Rechtslage insofern sinnvoll, da nach § 53c EEG die Vergütung den Wert einer in Anspruch genommenen Stromsteuerbefreiung verringern wird.

### **StromStG: Änderung Stromsteuerbefreiung dezentrale Versorgung aus Anlagen unter 2 MW**

Der Befreiungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG für Anlagen mit bis zu 2 MW elektrischer Nennleistung wurde dahingehend spezifiziert, dass der Strom aus erneuerbaren Energien oder hocheffizienten Anlagen im Sinne des § 53a Abs. 6 Satz 4 und 5 Energiesteuergesetz (EnergieStG) erzeugt werden muss.

### **StromStG: Zeitgleichheit**

Für beide Befreiungstatbestände wird gemäß dem neu eingeführten § 11a Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) normiert, dass eine Zeitgleichheit zwischen Produktion und Entnahme durch Messung sichergestellt sein muss, sofern dies nicht schon technisch der Fall ist.

Im Gegensatz zum ursprünglichen Referentenentwurf kann die Zeitgleichheit in der verabschiedeten Fassung auch auf andere Weise nachgewiesen werden. Hierzu führt der Gesetzesentwurf zur Begründung von § 11a StromStV aus, dass aus „... Vereinfachungsgründen [von einer Zeitgleichheit] ausgegangen werden [kann], wenn die entnommene Strommenge regelmäßig höher ist als die in den Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugte Strommenge.“ In der Praxis wird häufig durch Gegenüberstellung der erzeugten und der im räumlichen Zusammenhang verbrauchten Strommengen genau auf diese Weise die Zeitgleichheit nachgewiesen, sodass die Ergänzung „auf andere Weise“ der aktuellen Lage entspricht.

Sofern eine Anlage die Anforderungen des neuen § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG nicht erfüllt, kann der Auffangtatbestand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG einschlägig sein, sofern ein Verbrauch direkt vor Ort vorliegt. Dies betrifft insbesondere tragbare Stromgeneratoren, Diesel- oder Bauaggregate, sofern kein Netzanschluss vorhanden ist.

### **StromStG: Erlaubnisvorbehalt**

Die Strombefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 StromStG stehen gemäß § 9 Abs. 4 StromStG zukünftig unter Erlaubnisvorbehalt. Demnach müssen Anlagenbetreiber bis zum 31. Dezember 2019 einen Antrag auf Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme (Eigenverbrauch oder Lieferung) von Strom stellen, um ab dem 1. Juli 2019 weiterhin von einer Stromsteuerbefreiung Gebrauch machen zu können. Die Erlaubnis gilt als widerruflich erteilt, wenn der Antrag fristgerecht eingereicht wurde.

Der Gesetzgeber hat hier jedoch gesehen, dass der erweiterte bürokratische Aufwand für kleinere Anlagen zu einer Mehrbelastung führen würde und hat daher Strom aus EE-Anlagen mit einer Nennleistung bis zu 1 MW und hocheffizienten KWK-Anlagen bis zu 50 kW allgemein erlaubt. Für diese Anlagen besteht somit keine Antragspflicht, sie sind von der förmlichen Einzelerlaubnis befreit.

---

Die Hocheffizienz der Anlagen ist wie der Jahresnutzungsgrad jährlich zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen.

### **StromStG: Weitere Änderungen des StromStG**

Pauschale Ermittlung: Strom zur Stromerzeugung kann zukünftig auch pauschal anhand der Bruttostromerzeugung je nach erneuerbarer Energiequelle ermittelt werden, § 11 Nr. 8a StromStG i.V.m. § 12a Abs. 3 Satz 3 StromStV.

Datenaustausch: Zu beachten ist auch der neue § 10a StromStG, wonach die Hauptzollämter gemäß Informationen (einschließlich personenbezogener Daten), die in einem Steuerverfahren bekannt geworden sind, an die Übertragungsnetzbetreiber, die Bundesnetzagentur und/oder das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weitergeben dürfen.

### **EnergieStG: Heilung sog. Aliud-Lieferungen und Mehrmengen im Steueraussetzungsverfahren**

§ 8 EnergieStG soll ein neuer Absatz 7 eingefügt werden und § 14 Abs. 2 EnergieStG wird neugefasst jeweils mit dem Ziel, dass geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht mehr (endgültig) zu einer Besteuerung führen sollen.

### **EnergieStG: Einschränkung § 53 EnergieStG**

Die Energiesteuerentlastung nach § 53 Abs. 1 S. 1 EnergieStG wird zukünftig nichtmehr gewährt, wenn der erzeugte Strom nach § 9 Absatz 1 StromStG (außer Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG) von der Stromsteuer befreit ist.

### **Änderung Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV)**

Eine positive Änderung betrifft die Anzeige- und Erklärungspflicht nach der EnSTransV. Zukünftig unterliegen nur noch Begünstigte ab einer Begünstigungssumme von € 200.000 pro Begünstigungstatbestand der Anzeige- und Erklärungspflicht.

Dies wird für die meisten bisher Verpflichteten zu einer Befreiung von der Anzeigepflicht führen. Da die Änderung jedoch erst zum 1. Juli 2019 in Kraft tritt, ist grundsätzlich zum 30. Juni 2019 für den Zeitraum 2018 eine Erklärung abzugeben.

Der neue § 7 Abs. 2 EnSTransV verpflichtet die Unternehmen zudem, die Daten elektronisch an das Hauptzollamt zu übermitteln. Bitte planen Sie, um eine fristgerechte Übermittlung zu gewährleisten, für die Übermittlung auf dem Erfassungsportal EnSTransV genügend Zeit ein, da hier zunächst ein Registrierungsprozess inklusive Prüfung durch das zuständige Hauptzollamt durchgeführt werden muss, bevor die elektronische Übermittlung durchgeführt werden kann.

Moritz Nikolas Obst, Rechtsanwalt, Telefon: +49 89 5790-6134  
E-Mail: moritz.nikolas.obst@de.pwc.com

---

## ***Das Förderprogramm Wärmenetze 4.0 – Zeit für Ihren Verwendungsnachweis***

***Für positiv beschiedene Anträge zur Förderung von Machbarkeitsstudien im Rahmen des Förderprogramms „Wärmenetze 4.0“ müssen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Zwischen- und Verwendungsnachweise vorgelegt werden. PwC hat bereits den ersten Antragstellern entsprechende Nachweise über ihre geltend gemachten Kosten zur Vorlage beim BAFA ausgestellt.***

Die Bilanz des ersten Förderjahres 2017/2018 des BAFA zeigt: bis Mitte Oktober 2018 wurden im Rahmen des Förderprogramms „Wärmenetze 4.0“ bereits 85 Anträge für die Förderung von Machbarkeitsstudien eingereicht, 59 wurden bereits positiv beschieden.

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids für die Förderung der Machbarkeitsstudie haben Antragsteller 12 Monate für die Erstellung der Studie Zeit. Nach Ablauf des Bearbeitungs- und Bewilligungszeitraums muss schließlich innerhalb von drei Monaten beim BAFA ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Auf schriftlichen Antrag beim BAFA kann der Bearbeitungszeitraum um weitere 12 Monate verlängert werden. In diesem Fall ist anstelle des Verwendungsnachweises ein Zwischennachweis zu erbringen.

Sowohl der Zwischen- als auch der Verwendungsnachweis enthalten mit dem zahlenmäßigen Nachweis ein Dokument zur Darlegung über die Höhe der tatsächlich angefallenen förderfähigen Ausgaben für die Machbarkeitsstudie. Die geltend gemachten Kosten müssen dabei durch einen Wirtschaftsprüfer als förderfähig bestätigt werden. PwC hat bereits den ersten Antragstellern die förderfähigen Ausgaben bestätigt.

Übrigens: Auch für die Realisierung des Wärmenetzsystems 4.0 (Investitionsvorhaben) ist die Bestätigung der förderfähigen Ausgaben durch einen Wirtschaftsprüfer notwendig.

Benötigen auch Sie einen Verwendungsnachweis zur Vorlage vor dem BAFA? Wir unterstützen Sie gerne mit unserer Expertise und stellen Ihnen einen entsprechenden Nachweis über Ihre förderfähigen Ausgaben aus.

Maik Sinagowitz, Dipl.-Wirt.-Ing., Tel. +49 211 981-2521  
Email: [maik.sinagowitz@de.pwc.com](mailto:maik.sinagowitz@de.pwc.com)

## Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper  
Düsseldorf  
+49 211 981-5396  
[michael.kueper@de.pwc.com](mailto:michael.kueper@de.pwc.com)

RA Peter Mussaeus  
Düsseldorf  
+49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

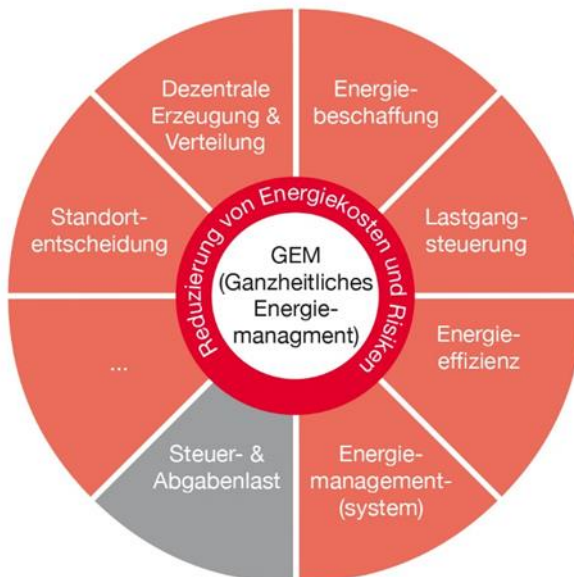
RA Christoph Fabritius  
Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

RA Dr. Boris Scholtka  
Berlin  
Tel.: +49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an [subscribe\\_energieintensive\\_unternehmen@de.pwc.com](mailto:subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an [unsubscribe\\_energieintensive\\_unternehmen@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com).



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.